



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.10.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:03 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Auerochs, Peter
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Feghelm, Andrea
Hauenstein, Christian
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin
Keim, Dieter
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister
Lang, Horst
Pfeiffer, Hans
Pfeiffer, Rainer
Rudolph, Jürgen
Scheiderer, Klaus
Schramm, Sonja
Ziegler, Christoph
Zwingel, Martin

Ortssprecher

Böhm, Markus
Rottler, Brigitta
Stuhlmüller, Manfred
Weber, Martin
Wolf, Else
Wuz, Marco

anwesend ab TOP Ö6

Schriftführung

Förthner, Johannes

Verwaltung

Vogel-Fleischmann, Jana
Wilhelm, Milena

Weitere Anwesende

Herr Bierwagen, Ingenieurbüro Chirstofori anwesend bis einschließlich TOP Ö3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Reiter, Nina	entschuldigt
Simon, Fritz	entschuldigt
Wäger, Steffen	entschuldigt

Ortssprecher

Scheiderer, Gerhard	entschuldigt
Würflein, Christiane	entschuldigt

Verwaltung

Krauß, Günter
Pfeiffer, Markus
Rauscher, Elisabeth
Spörl, Volker

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------------------|
| 1 | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen | BA/828/20
20-2026 |
| 2 | Bebauungsplan Nr. 14 "Große Höhe", 1. Änderungsverfahren; Aufstellungsbeschluss | BA/825/20
20-2026 |
| 3 | Bebauungsplan Nr.14 "Große Höhe", 1. Änderungsverfahren; Billigung der Entwurfsplanung | BA/826/20
20-2026 |
| 4 | Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rügland und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark Fladengreuth" | BA/827/20
20-2026 |
| 5 | Bekanntmachungen | |
| 5.1 | Vergabe der Sanierung von Asphaltstraßen im Markt Diethofen 2023 | BA/812/20
20-2026 |
| 5.2 | Vergabe der Unterhaltsreinigung der Kindertageseinrichtung Schabernack | BA/813/20
20-2026 |
| 5.3 | Beschaffung eines LKW für den Bauhof | BA/814/20
20-2026 |
| 6 | Gründung Zweckverband Kernfranken / Beitritt zum Zweckverband | GL/124/20
20-2026 |
| 7 | Verschiedenes | |
| 8 | Wünsche und Anträge | |
| 8.1 | Photovoltaik-Anlagen - Festsetzung im BBPlan | |
| 8.2 | LAG Rangau - Mitgliederversammlung | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

Hochbau:

- Prüfen von Rechnungen
- Einkauf für verschiedene Fachbereiche samt Schulverband
- Übernahme von Teilbereichen aus dem Tiefbau
- Einarbeitung des neuen Kollegen
- Beheben des Wasserschadens in der Kindertageseinrichtung Kunterbunt am Rathausplatz
- Vermietung der Liegenschaften Ballsporthalle/Schulturnhalle

Tiefbau:

- Prüfung von Rechnungen
- Erstellen von verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Einholung von Preis- und Honorarangebot
- Allgemeine Verwaltungsarbeit

Bauhof:

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Straßenunterhalt (Schlaglöcher ausbessern, versch. Reparaturen an Rinnen und Einläufen, Bankette sanieren)
- Pflege der Grünanlagen mähen
- Wartung der Spielplätze und Kontrolle
- Straßenreinigung
- Verschiedene Arbeiten in unseren Liegenschaften
- Bankette mähen
- Unterhalt Wirtschaftswege
- Spielplatz Seubersdorf
- Straßensanierungsarbeiten (Deckenbau)

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

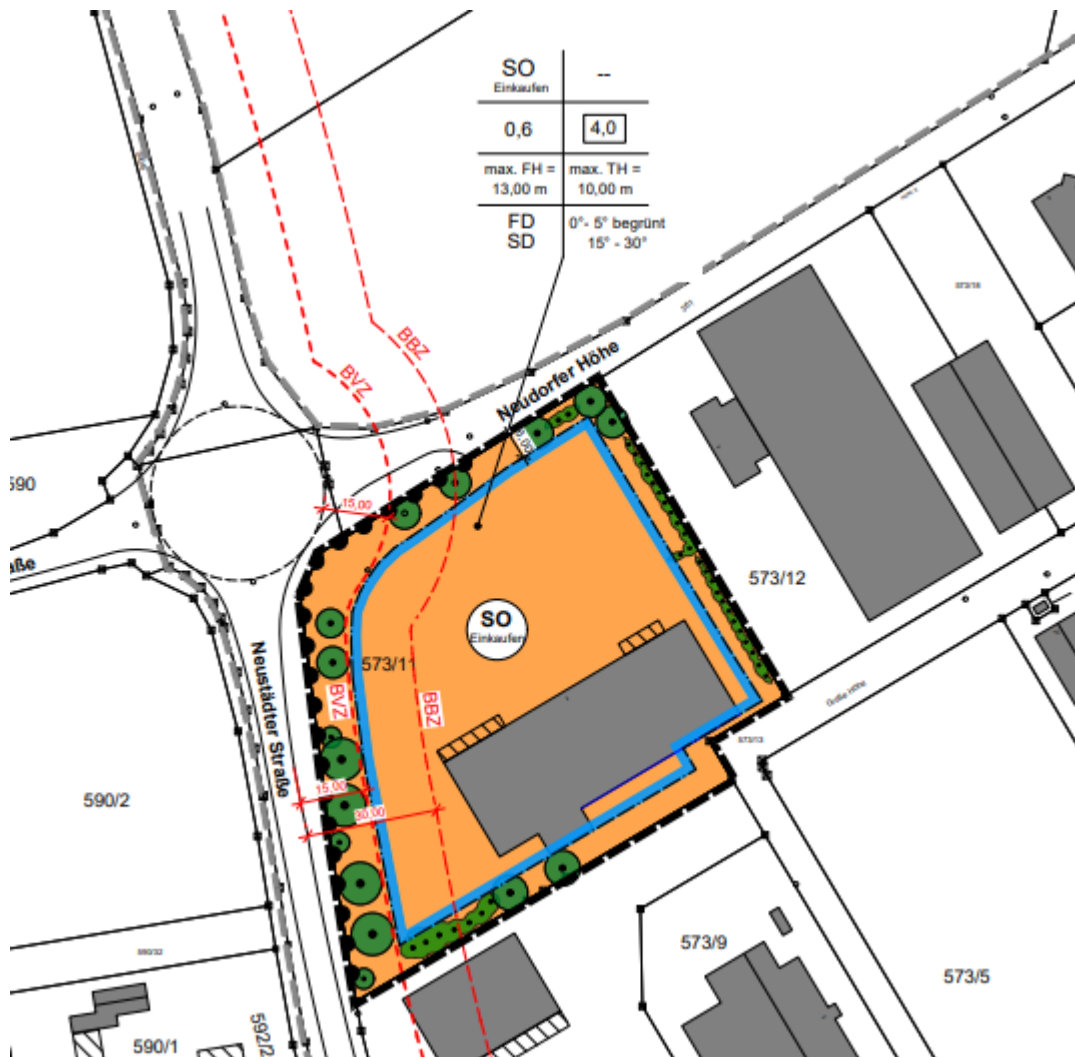
zur Kenntnis genommen

TOP 2 Bebauungsplan Nr. 14 "Große Höhe", 1. Änderungsverfahren; Aufstellungsbeschluss

Für die geplante Erweiterung Einkaufsmarktes im Norden von Diethofen, so dass eine Verkaufsfläche von bis zu 1.200 m² möglich ist, ist die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet „Große Höhe“ erforderlich.

Der Bebauungsplan sieht im Ursprung die Ausweisung von Gewerbeflächen vor. Zukünftig ist für den Bereich des Planungsgebietes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufen“ vorgesehen.

Es werden Maßgaben zur Art der Nutzung, zur überbaubaren Fläche, Höhenentwicklung der Anlagen und zur Eingrünung getroffen.



Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans ist durch einen Einleitungsbeschluss zu beginnen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur städtebaulich geordneten Entwicklung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Gewerbegebiet „Große Höhe“ mit integriertem Grünordnungsplan.

Der Änderungs- und Erweiterungsbeschluss für den Bebauungsplan umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 573/11 der Gemarkung Dietenhofen.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Gewerbegebiet „Große Höhe“ ist durch die Verwaltung ortsüblich bekanntzumachen.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 3**Bebauungsplan Nr.14 "Große Höhe", 1. Änderungsverfahren;
Billigung der Entwurfsplanung****Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet „Große Höhe“ in der Fassung vom 17.10.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

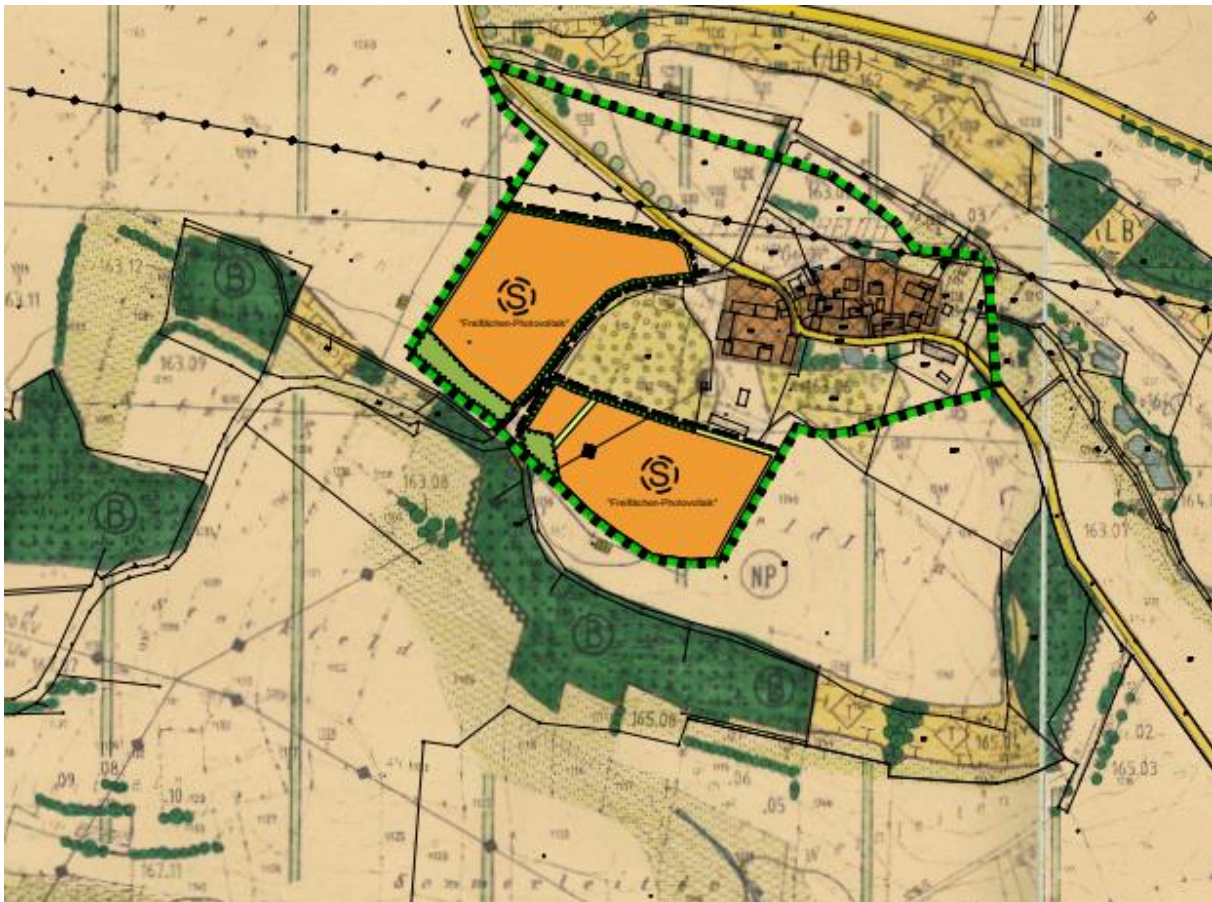
einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 4**Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB; Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Rügland und Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark Fladengreuth"**

Die Gemeinde Rügland beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Fladengreuth“ aufzustellen und parallel hierzu die Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.





Die Bauverwaltung sieht die Belange des Marktes Dietenhofen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rügland und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fladengreuth“ nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der vorliegenden Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rügland und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fladengreuth“.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 5 Bekanntmachungen

TOP 5.1 Vergabe der Sanierung von Asphaltstraßen im Markt Dietenhofen 2023

Im Rahmen der MGR-Sitzung am 08.08.2023 wurde die Sanierung von Asphaltstraßen im Gemeindegebiet für das Jahr 2023 an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma FA Franken-Asphalt GmbH, Windsbach, vergeben.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.2	Vergabe der Unterhaltsreinigung der Kindertageseinrichtung Schabernack
----------------	---

Im Rahmen der MGR-Sitzung am 08.08.2023 wurde die Unterhaltsreinigung der Kindertageseinrichtung Schabernack mit einer Laufzeit von zwei Jahren an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Reinigung Yell e. K., Ansbach, vergeben.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 5.3	Beschaffung eines LKW für den Bauhof
----------------	---

Im Rahmen der MGR-Sitzung am 08.08.2023 wurde die Beschaffung eines LKW für den Bauhof an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. BayWa AG, München, vergeben.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 6	Gründung Zweckverband Kernfranken / Beitritt zum Zweckverband
--------------	--

Am 26.09.2023 fand eine gemeinsame Sitzung aller Kernfranken-Mitglieder zum Thema Satzung und Gründung des Zweckverbandes Kernfranken statt. Insbesondere wurde die ausgearbeitete Satzung vorgestellt, die Fragen hierzu wurden ausführlich beantwortet.

Hier wurde u.a. besprochen, dass alle Kernfranken-Gremien über die Gründung und den Beitritt in ihren Sitzungen beschließen müssen. Bevor die Satzung von allen Beteiligten beschlossen werden kann, haben die jeweiligen Kommunen einen Beschluss herbeizuführen, ob sie dem Zweckverband beitreten wollen und welche Aufgaben an den Zweckverband abgegeben werden sollen.

Die Satzung kann erst nach dieser Beschlussfassung zum Beitritt und dessen Umfang beschlossen werden.

Weiterhin müssen die Gremien über den Sitz des Zweckverbandes beschließen.

In den Mitgliederversammlungen der Bürgermeister wurde bzgl. des Verbandssitzes (Ort) beraten. Die Gemeinde Neuendettelsau hat sich bereit erklärt, den Verbandssitz zu übernehmen.

Der Verbandsvorsitzende wird dann in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung gewählt.

Folgende Aufgaben können dem Zweckverband übertragen werden:

„§ 4 – Aufgaben (Satzung)

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Der Zweckverband führt folgende nach § 88 Abs. 3 ZustV den Gemeinden übertragene Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG durch:

1. Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,

2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
 3. Verstöße, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 - a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
 - b) Zeichen 237 (Radweg),
 - c) Zeichen 239 (Gehweg),
 - d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
 - e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
 - f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
 - g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
 - h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs),
 4. die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden. Außerdem gehört zu den Aufgaben des Zweckverbandes die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).
- b. ¹Die Errichtung von gemeindeübergreifenden Projekten (u. a. ILEK / Umsetzung Regionalbudget), sofern der Zweckverband von der jeweiligen Gemeinde durch Zweckvereinbarung beauftragt wurde. ²Der Aufgabenumfang sowie die Kostentragung sind in der Zweckvereinbarung zu regeln. ³Der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband kann auch mit Kommunen erfolgen, welche kein Mitglied im Sinne des § 2 im Zweckverband sind. ⁴Über den Abschluss von Zweckvereinbarungen mit Kommunen im Sinne des Satzes 3 entscheidet die Verbandsversammlung.
- c. ¹Die informationstechnische Unterstützung der Verwaltungen der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung deren Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises. ²Die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung des Bayerischen E-Government Gesetzes mit dem Ziel, eine einfache, effektive, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen. ³Die Unterstützung in den Bereichen Datenschutz und ITSicherheit.

(2) Der Zweckverband hat als Vollstreckungsbehörde die Aufgabe, Verwaltungsakte von Verbandsmitgliedern (Abs. 3) zu vollstrecken, die zur Leistung von Geld (Leistungsbescheide) sowie Zwangsgeld verpflichten oder zu einer unmittelbar kraft einer Rechtsnorm bestehenden solchen Pflicht anhalten, wenn und soweit den Verbandsmitgliedern Vollstreckungsbefugnisse nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zustehen. Diese Aufgabe kann nur von Verbandsmitgliedern übertragen werden, die ihm auch Aufgaben nach § 4 übertragen haben. Ist eine solche Aufgabe nur für einzelne Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen, dann kann der Zweckverband die Aufgabe 'Vollstreckung von Verwaltungsakten' auch für andere Mitgliedsgemeinden im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.“

Die Verwaltung schlägt vor, den Zweckverband Kernfranken zu gründen und beizutreten. Dem Verbandssitz (Ort) in Neuendettelsau wird zugestimmt.

Weiterhin sollen die Aufgaben gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung an den Zweckverband übertragen werden.

MGR-Mitglied Rudolph spricht sich gegen die Gründung eines Zweckverbandes aus. Seiner Meinung nach würde dadurch eine zusätzliche Verwaltungsebene (inkl. Personal und Büroflächen) geschaffen, die so nicht erforderlich ist. Seiner Meinung nach werden hier auch zusätzliche Kosten verursacht, die letztendlich der Bürger zu tragen hat. Eine Verkehrsüberwachung ist nach seiner Auffassung in Diethenhofen nicht erforderlich.

MGR-Mitglied Burgis sieht den künftigen Zweckverband als Alternativkonstrukt zum Verein. Er bittet deshalb zu überdenken, was tatsächlich passieren kann sollte man sich gegen einen Beitritt entscheiden. Fördermittel aus dem ILEK könnten hier verloren gehen.

Die Notwendigkeit einer Verkehrsüberwachung durch den Zweckverband in Dietenhofen sieht er aktuell noch nicht, aber man könnte sich ja hier auch noch zu einem späteren Zeitpunkt bedienen. Als gemeinsame Aufgabe könnte er sich gut die gemeinsame Klärschlamm-Entsorgung vorstellen.

Was die Kostenentwicklung betrifft, geht er, wenn überhaupt, nur von einer leichten Kostensteigerung aus.

GL Förthner weist noch einmal darauf hin, dass man sich im Zusammenhang mit dem ILEK auch ohne Mitgliedschaft beim Zweckverband im Rahmen einer Zweckvereinbarung anschließen kann.

Lt. Ersten Bürgermeister Erdel kann man eine kommunale Verkehrsüberwachung auch selbstständig lösen. Er verweist hier auf die Informationen bzw. Zahlen des Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Oberpfalz. Er vertritt aber die Meinung, dass die Überwachung des fließenden Verkehrs in Dietenhofen nicht erforderlich ist.

Sollte man sich tatsächlich dazu entschließen, dem Zweckverband beizutreten, wird es seiner Meinung nach sicherlich Aufgabenfelder geben, die man miteinander abwickeln kann. Er bittet aber hier zu bedenken, dass die dann beim Zweckverband getroffenen Entscheidungen mitgetragen werden müssen.

Für MGR-Mitglied R. Pfeiffer ist eine gemeinsame Klärschlamm-Entsorgung aktuell nicht das Thema, sicher aber in den nächsten Jahren.

Für ihn stellt sich allerdings die Frage, warum man sich so gegen die Überwachung des fließenden Verkehrs sträubt. Er sieht dies schon für erforderlich.

MGR-Mitglied Schramm schließt sich den Ausführungen des MGR-Mitglied R. Pfeiffer an. Sie vertritt die Meinung, dass wenn jemand zu schnell fährt, dies auch geahndet bzw. mit Bußgeld belegt werden sollte.

Weiter führt sie aus, dass sie der Vortrag hinsichtlich Gründung Zweckverband im Rahmen der gemeinsamen Kernfranken-Versammlung überzeugt hat. Einzig die in der Satzung festgeschriebene 2/3-Mehrheit findet sie nicht optimal.

2. Bürgermeister Koschek äußert sich auch noch zu der in der Satzung geregelten 2/3-Mehrheit und gibt zu bedenken, dass die 3 großen Kommunen zusammen mit einer kleinen Kommune u.U. eine Mehrheit bilden können.

3. Bürgermeisterin Hein ist der Meinung, dass die 2/3-Mehrheit noch geändert werden muss.

MGR-Mitglied Burgis teilt mit, dass der aktuelle Vorsitzende der Kommunalen Allianz Kernfranken (Herr Meyer) ihm gegenüber in einem Telefonat geäußert hat, dass die Zusammensetzung der Verbandsversammlung (Sitzverteilung) und auch die 2/3-Mehrheit evtl. noch einmal diskutiert werden.

MGR-Mitglied Bräuer teilt mit, dass ihn die gemeinsame Kernfranken-Sitzung überzeugt hat und er positiv der Gründung Zweckverband gegenübersteht. Er würde einem Beitritt zustimmen, allerdings jetzt noch keine Aufgaben an den Zweckverband übertragen. Er begründet dies mit dem Hinweis, dass nur die Kommunen, die beitreten, die Satzung dann auch final beschließen werden.

MGR-Mitglied Burgis verweist noch einmal auf das Gespräch mit dem Vorsitzenden der Kommunalen Allianz Kernfranken, Herrn Bernd Meyer. Demnach erfolgt der endgültige Beitritt zum Zweckverband erst dann, wenn der Bürgermeister die Satzung unterschreibt.

MGR-Mitglied Zwingel ist grundsätzlich dem Ganzen gegenüber aufgeschlossen. Er ist aber der Meinung, dass die Entscheidung, welche Aufgaben wir uns dann evtl. bedienen, zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

MGR-Mitglied Scheiderer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung und beantragt, diesen TOP bis zur weiteren Klärung zunächst zurückzustellen bzw. zu vertagen.

Erster Bürgermeister Erdel lässt den Antrag von MGR-Mitglied Scheiderer zu. Im Rahmen der Abstimmung über den Antrag des MGR-Mitglieds Scheiderer, diesen TOP zurückzustellen bzw. zu vertagen stimmen 15 MGR-Mitglieder mit Ja und 3 MGR-Mitglieder mit Nein. Somit wird aufgrund des Abstimmungsergebnisses dem Antrag zur GeschO zugestimmt und der TOP zunächst zurückgestellt bzw. die Entscheidung vertagt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Gründung des Zweckverbandes Allianz Kernfranken zu. Weiterhin beschließt der Gemeinderat dem Zweckverband Allianz Kernfranken beizutreten.

Dem Verbandssitz (Ort) in Neuendettelsau wird ebenfalls zugestimmt.

Es wird beschlossen, die nachfolgenden Aufgaben an den Zweckverband zu übertragen:

„§ 4 – Aufgaben (Satzung)

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Der Zweckverband führt folgende nach § 88 Abs. 3 ZustV den Gemeinden übertragene Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG durch:
 1. Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
 2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
 3. Verstöße, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 - a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
 - b) Zeichen 237 (Radweg),
 - c) Zeichen 239 (Gehweg),
 - d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
 - e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
 - f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
 - g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
 - h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs),
 4. die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden. Außerdem gehört zu den Aufgaben des Zweckverbandes die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).
- b. ¹Die Errichtung von gemeindeübergreifenden Projekten (u. a. ILEK / Umsetzung Regionalbudget), sofern der Zweckverband von der jeweiligen Gemeinde durch Zweckvereinbarung beauftragt wurde. ²Der Aufgabenumfang sowie die Kostentragung sind in der Zweckvereinbarung zu regeln. ³Der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband kann auch mit Kommunen erfolgen, welche kein Mitglied im Sinne des

§ 2 im Zweckverband sind. ⁴Über den Abschluss von Zweckvereinbarungen mit Kommunen im Sinne des Satzes 3 entscheidet die Verbandsversammlung.

- c. ¹Die informationstechnische Unterstützung der Verwaltungen der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung deren Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises. ²Die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung des Bayerischen E-Government Gesetzes mit dem Ziel, eine einfache, effektive, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen. ³Die Unterstützung in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit.

(2) Der Zweckverband hat als Vollstreckungsbehörde die Aufgabe, Verwaltungsakte von Verbandsmitgliedern (Abs. 3) zu vollstrecken, die zur Leistung von Geld (Leistungsbescheide) sowie Zwangsgeld verpflichtet oder zu einer unmittelbar kraft einer Rechtsnorm bestehenden solchen Pflicht anhalten, wenn und soweit den Verbandsmitgliedern Vollstreckungsbefugnisse nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zustehen. Diese Aufgabe kann nur von Verbandsmitgliedern übertragen werden, die ihm auch Aufgaben nach § 4 übertragen haben. Ist eine solche Aufgabe nur für einzelne Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen, dann kann der Zweckverband die Aufgabe 'Vollstreckung von Verwaltungsakten' auch für andere Mitgliedsgemeinden im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.“

zurückgestellt

TOP 7 Verschiedenes

TOP 8 Wünsche und Anträge

TOP 8.1 Photovoltaik-Anlagen - Festsetzung im BBPlan

MGR-Mitglied Rudolph fordert die Verwaltung auf zu prüfen, ob die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dach- und/oder Parkflächen in den Bebauungsplänen von Gewerbe- oder Neubaugebieten künftig vorgeschrieben werden kann.

Er begründet dies u.a. mit der Aussage, dass der erzeugte Strom ins Netz eingespeist oder selbst genutzt werden kann und so auf Dauer gerechnet nicht einmal eine finanzielle Mehrbelastung darstellt. Auch für Parkplätze gebe es interessante Konzepte wie den Bau von Modulen über den Stellflächen.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass seitens der Verwaltung geprüft wird, welche Möglichkeiten hier tatsächlich gegeben sind. Sobald es hierzu klare Aussagen gibt, wird nachberichtet.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 LAG Rangau - Mitgliederversammlung

MGR-Mitglied Lang teilt mit, dass am 19.09.2023 die Mitgliederversammlung der LAG Rangau stattgefunden hat.

Dort wurde berichtet, dass seit August eine Antragstellung und die Einreichung von Projekten möglich ist.

Ergänzend hierzu verweist MGR-Mitglied Bräuer auf einen aktuellen Zeitungsbericht. Dort geht es um ein Projekt der Gemeinde Weidenbach, welches über das EU-Leader-Programm gefördert wurde.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 20:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführung